

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein					
2	Amt Probstei Abteilung 'Bauplanung und Bauordnung'					
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	04.04.2019		X	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kultur-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Rechtslage, die sich nach § 15 DSchG ergibt, wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					denkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Amt für Abfallwirtschaft Kreis Plön					
5	Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde	07.05.2019	X		Zur Schmutz- und Regenwasserableitung weisen wir auf folgende Punkte hin: <u>Regenwasserableitung</u> Der AZV betreibt in der Straße 'Horsenkrog' ein RW-Kanalnetz und das Regenrückhaltebecken Horsenkrog. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Einleitung ist mittels Kanalnetzberechnung nachzuweisen. Für das vorhandene Regenrückhaltebecken ist ein separater Nachweis zu führen. Änderungen der Einleitwerte in die 'Hagener Au' sind mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 4 eine Erschließungsplanung erarbeitet werden wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					<u>Schmutzwasserableitung</u> Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken zum Anschluss an das bestehende Netz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.04.2019		X	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					
8	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.					
9	Dataport AöR	11.04.2019		X	Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Die Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
10	DB Netz AG					
11	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord					
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Netzproduktion GmbH	10.04.2019			Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: <u>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</u>	Die Anforderungen, die von der Telekom gestellt werden, sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie bei der Erschließungsplanung und der nachgelagerten Bauausführung zu beachten.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
13	E.ON Energie Deutschland GmbH					
14	Eisenbahn-Bundesamt	10.04.2019		X	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berührt. Ich stelle fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange erkennbar nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes in diesem F-Plan-Verfahren bzw. B-Plan-Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Erzbischöfliches Generalvikariat Abt. Kirchengemeinde-Baureferat					
16	Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg					
17	Finanzamt Plön					
18	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)	04.04.2019		X	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig -Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
19	Gemeinde Barsbek					
20	Gemeinde Brodersdorf					
21	Gemeinde Prasdorf					
22	Gemeinde Probststeierhagen					
23	Gemeinde Stein					
24	Gemeinde Wendtorf					
25	Gewässerunterhaltungsverband Selenter See	16.05.2019	X		Der Planungsbereich liegt im Verbandsgebiet des GUV „Selenter“ See. Verbandsgewässer sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Wenn durch die erforderliche Oberflächenwasserbeseitigung aus dem Gebiet Gewässer des Verbandes (Offene Gewässer oder Rohrleitungen) betroffen sind, ist hierfür eine Einleitungserlaubnis nach dem Wasserrecht erforderlich. Erst in diesem Verfahren wird der Verband eine konkrete Stellungnahme abgeben können. Eine Kopie aus dem Gewässerverzeichnis des Verbandes ist diesem Schreiben beigelegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Erschließungsplanung, die auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 4 erstellt werden wird, berücksichtigt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26	Handwerkskammer Lübeck	02.05.2019		X	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet keine Handwerksbetriebe ansässig sind.
27	Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein	06.05.2019		X	Die IHK zu Kiel erhebt keine Einwände gegen die Planungen zur Schaffung eines neuen Wohngebiets in Lutterbek.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Kreis Plön	17.05.2019	X		Folgende Unterlagen wurden vorgelegt: - Vorentwurf zur Satzung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek, Stand: 25.03.2019 - Vorentwurf zur Begründung, Stand: 25.03.2019 Aus Sicht der Kreisplanung bestehen Bedenken gegenüber dem vorgelegten Planentwurf. Die Flächenkonzeption der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus Sicht der Kreisplanung zu groß. Mit der Ausweisung der Wohnbaufläche in der dargelegten Größenordnung wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen, den der LEP-Entwurf 2018 bis 2030 vorgibt, deutlich überschritten. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist eine Obergrenze für die Errichtung von Wohneinheiten im Innenbereich bis zum Jahr 2030. Zudem gehört die Gemeinde Lutterbek nicht zu den Siedlungsschwerpunkten, so dass vorrangig der örtliche Bedarf an Neubauflächen zu decken ist (vgl. Stellungnahme der Landesplanung vom 08.05.2019).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird so weit reduziert, dass der Geltungsbereich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 übereinstimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Außerdem ist für die bauliche Entwicklung der Gemeinden die gesetzliche Vorschrift nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beachten: „Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbar-machung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen“. Somit sind nach Rechtsgrundlage Planungsalternativen im Innenbereich zu prüfen, zu bewerten und darzulegen. Dieser Pflicht ist zum derzeitigen Planungsstand nicht ausreichend nachgekommen. Obwohl die Gemeinde im Jahr 2017 ein Innenbereichsgutachten erstellt hat, lässt die Planbegründung bisher kleinteilige Flächen im Innenbereich, die Potentiale für eine wohnbauliche Entwicklung darstellen, außer Acht und schließt bisher nur größere Flächen im Außenbereich als Alternativen aus. Im weiteren Verfahren der 2. Änderung des Flächennutzungs-planes ist also eine nachvollziehbare Bewertung der Innen-bereichspotentiale vorzulegen, um die beabsichtigte großflächige wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich abschließend beurteilen zu können. <u>Fachbehördliche Stellungnahmen:</u> Die untere Naturschutzbehörde teilt mit: Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege habe ich zu den Planinhalten folgende Anregungen vorzubringen: Die Gesamtfläche liegt im Randbereich des Landschaftsschutz-gebietes Nr. 1 „Hagener Au von Probsteierhagen bis zur Einmün-dung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine ausführliche Prüfung der Innenbereichspotentiale in die Begründung aufgenommen (siehe Kap. 5 'Standortwahl'). Wie bereits oben dargelegt wurde, wird eine ausführliche Prüfung und Bewer-tung der Innenbereichspotentiale in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Er wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-men.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				zwischen Stein und Laboe“. Die Ackerfläche ist im Landschaftsplan der Gemeinde von 1997 bereits als mögliche Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau dargestellt, ohne dass seinerzeit grundsätzliche naturschutzfachliche Bedenken gegen diese Planungsabsichten der Gemeinde vorgetragen worden sind. Diese Randfläche ist bereits vom B-Plan Nr. 1 „Horsenkrog“ im Norden, von der 'Dorfstraße' im Osten und der 'Schönberger Straße' sowie der B 502 im Süden von drei Seiten eingerahmt und daher in ihrer Wertigkeit für den Landschaftsschutz beeinträchtigt. Die Fläche bedarf einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz, die seitens der UNB in Aussicht gestellt werden kann, sofern keine Bedenken der Landesplanung gegenüber der vorgelegten Planung vorgetragen werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die beigefügte Übersicht der Verfahrensschritte und über den zeitlichen Ablauf zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz, die zwingend einzuhalten sind. Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit: Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die fachliche Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesplanungsbehörde der Planung unter der Maßgabe zugestimmt hat, dass das Baugebiet dahingehend verkleinert wird, dass max. 23 Wohneinheiten entstehen können. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die untere Wasserbehörde teilt mit: Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den derzeitigen Planungsstand keine Bedenken. Weitere wasserrechtliche Details zur weiteren Erschließung sind im B-Plan-Verfahren abschließend zu klären. Der Denkmalschutz teilt mit: Im Änderungsbereich sind keine Bau- oder Gründenkmale bekannt. Auch gibt es in seiner unmittelbaren Umgebung keine rechtskräftig geschützten Kulturdenkmale, deren Eindruck zu schützen wäre. Grundsätzlich können aber Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein. Daher ist eine Abstimmung der Planung - sofern dies nicht bereits geschehen ist- mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger teilt mit: Entgegen den Ausführungen auf Seite 9 des F-Plans erfolgt in der Gemeinde Lutterbek gem. § 16 Abs. 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön für Restabfallbehälter bis einschl. 240l-Volumen sowie für die Bioabfallbehälter die sog.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das 'Archäologische Landesamt' am Planverfahren beteiligt wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden in die Begründung aufgenommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Straßenrandentsorgung. D. h., dass die Abfallbehälter von den Anwohnern an den Abfuhrtagen an die nächste mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen. Alle übrigen Behälter werden am Abfuhrtag bis zu 20m von dieser nächsten befahrbaren Straße entfernt geholt und zurückgebracht (Hofplatzentsorgung gem. § 16 Abs. 8 AbfS). Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
29	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	16.04.2019		X	Unter Bezug auf ihr Schreiben vom 02.04.2019 und den uns zur Verfügung gestellten Planzeichnungen nehmen wir wie folgt Stellung: Aus Sicht des 'Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie' stehen auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen bergbauliche Belange der Planung nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Landesamt für Denkmalpflege					

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
31	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz					
32	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde	11.04.2019		X	Die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Planung nicht berührt. Es befindet sich kein Wald innerhalb des Plangebietes und im Bereich des Waldschutzstreifens von 30 m um das Plangebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
33	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein					
34	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein					
35	Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein	17.04.2019		X	Mit den vorgelegten Bauleitplanungen wird keine Betroffenheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung - ausgelöst. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist die Genehmigungsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					die Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig- Holstein, die keiner Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung bedürfen. Eine entsprechende nichtbundeseigene Eisenbahn wird von der Bauleitplanung nicht berührt. Eine Stellungnahme aus Sicht der Landeseisenbahnaufsicht ist daher entbehrlich. Die vorgelegten Bauleitplanungsunterlagen sende ich Ihnen hiermit unschriftlich zurück.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
36	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst	10.04.2019		X	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Lutterbek liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
37	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	18.04.2019		X	Aus unserer Sicht bestehen zu der Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
38	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein Landesplanungsbehörde	08.05.2019	X		Mit Schreiben vom 03.04.2019 informieren Sie über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek. Gegenstand der Planung ist die Darstellung einer ca. 4,7 ha großen Wohnbaufläche südlich der Straße 'Horsenkrog'. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der östliche Teil der Fläche soll parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes in einem ersten Bauabschnitt mit dem Bebauungsplan Nr. 4 entwickelt werden. Der Bebauungsplan sieht eine Erschließung sowohl von der Straße 'Horsenkrog' als auch von der Dorfstraße vor. In dem ca. 1,9 ha großen B-Plan-Gebiet sollen Einfamilien- und Reihenhäuser sowie ein Geschosswohnungsgebäude entstehen. Die Zahl der Wohneinheiten ist nicht angegeben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Plankonzept noch nicht abschließend feststeht. Auf der Basis des ersten Entwurfs geht die Landesplanung von mindestens 26 Wohneinheiten aus (14 Baugrundstücke für Einzelhäuser (?), 8 Reihenhäuser sowie ein Mehrfamilienhaus (4 WE?)) Die Planung war bereits Gegenstand eines Planungsgesprächs am 05.12.2018. Die damalige Planung sah eine vollständige Entwicklung (4,7 ha) der Fläche mit ca. 40 Wohneinheiten vor. Damals wurde von Seiten der Landesplanung auf den Konflikt mit den Zielen der Raumordnung hingewiesen und eine Planänderung für erforderlich gehalten. Während der Flächenumfang der F-Plan-Änderung beibehalten wurde, ist nun der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 reduziert worden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Planung werden korrekt wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bebauungskonzept 28 Wohneinheiten vorsieht: - 14 Einfamilienhäuser, - zwei Reihenhäuser mit insgesamt sechs Wohnungen, - ein Doppelhaus, - ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 -- Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181). <u>Lage im Regionalen Grünzug</u> Nach dem Regionalplan III ist die Ortslage Lutterbek von einem regionalen Grünzug umgeben. Die Fläche für die Wohnbebauung befindet sich im Randbereich des Grünzuges. Nach Ziffer 5.3.1 Abs. 3 LEP 2010 und Ziffer 6.3.1 Abs. 4 der LEP-Fortschreibung 2018 darf in den regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist daher zu prüfen, welche Flächenalternativen oder freiraumschonende Alternativen entwickelt werden können. Im Zuge des Innenentwicklungsgutachtens ist diesbezüglich dargelegt worden, dass Alternativflächen im Norden und Osten der Ortslage nicht zur Verfügung stehen oder nicht geeignet erscheinen. Darüber hinaus wird in der Planbegründung auf die aktuelle Bedarfslage Bezug genommen. Daher wurde seitens der Landesplanung im Planungsgespräch am 05.12.2018 signalisiert,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				dass Ziele der Raumordnung im Hinblick auf den Freiraumschutz einer ortsangemessenen Entwicklung in diesem Bereich der Ortslage nicht entgegengehalten werden. Da dieser Bereich auch im Landschaftsschutzgebiet liegt, wäre außerdem eine Entlassung erforderlich. Sofern diese nicht in Aussicht gestellt werden kann, müsste die landesplanerische Position noch einmal überprüft werden. Ich weise außerdem darauf hin, dass die Gemeinde Lutterbek als Nicht-Siedlungsschwerpunkt zunächst vorrangig den örtlichen Bedarf deckt. Dieser umfasst die Nachfrage der am Ort lebenden Bevölkerung und Angebote für ortsangemessene Zuwanderung (siehe Begründung zu Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018). <u>Wohnbauliche Entwicklungsrahmen</u> Die Gemeinde Lutterbek liegt im Ordnungsraum der Stadt Kiel und gehört zu den Nicht-Siedlungsschwerpunkten. Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Diese können im Zeitraum bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% des Bestandes bauen (Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018). Der Wohnungsbestand der Gemeinde Lutterbek betrug am 31.12.2017 161 Wohneinheiten, so dass bis 2030 maximal 24 neue Wohneinheiten gebaut werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<u>2. Änderung des Flächennutzungsplan</u> Mit der F-Plan-Änderung wird der für die Gemeinde Lutterbek geltende wohnbauliche Entwicklungsrahmen deutlich überschritten. Insofern wurde bereits im Planungsgespräch am 05.12.2018 signalisiert, dass der Umfang der F-Plan-Änderung seitens der Landesplanung nicht mitgetragen wird. Zwar eröffnet der LEP-Entwurf 2018 die Möglichkeit, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geringfügig zu überschreiten (Ziffer 3.6.1 Abs. 4), der Gesamtumfang der F-Plan-Änderung wird jedoch seitens der Landesplanung nicht als „geringfügig“ gewertet. Hinzu kommt, dass die übrigen Voraussetzungen derzeit nicht eingeschätzt werden können. Daher stehen der F-Plan-Änderung Ziele der Raumordnung entgegen. Insofern ist die F-Plan-Darstellung zu reduzieren. <u>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4</u> Da die Begründung des Bebauungsplan Nr. 4 keine konkrete Wohneinheitenzahl benennt, wird seitens der Landesplanung von den in der Planskizze angegebenen Bebauungsmöglichkeiten (mindestens 26 WE) ausgegangen. Der in den Planzeichnungen angedachte Geschosswohnungsbau wird ausdrücklich begrüßt. Zwar wurde die am 05.12.2018 vorgestellte Planung mit dem nun vorgelegten Geltungsbereich deutlich reduziert, allerdings schöpft die Planung den wohnbaulichen Rahmen nicht nur aus, sondern überschreitet ihn.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird so weit reduziert, dass der Geltungsbereich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 übereinstimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Bei dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen handelt es sich um eine Obergrenze für die Errichtung von Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Der Umfang der Flächenneuausweisung ist unabhängig von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich. Hierzu liegt zwar eine Erhebung und Bewertung der Innenbereichsuntersuchung vor. Allerdings trifft die vorgelegte Bauleitplanung keine Aussagen zum „realistischen“ Umfang der baulichen Innenentwicklung. Eine Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotenzialen wird allerdings für erforderlich gehalten und sollte ergänzt werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Landesplanung durch Bewohner des Ortes über die bauliche Innenentwicklungssituation informiert worden ist. Grundsätzlich ist eine Bewertung des Innenentwicklungspotenzial und seiner Umsetzbarkeit durch die Gemeinde rechtlich erforderlich. Die Landesplanung benötigt von der Gemeinde eine nachvollziehbare Bewertung der baulichen Innenentwicklungsmöglichkeiten, um den B-Plan 4 zu beurteilen und über die Anwendung von Ausnahmeregelungen nach Ziffer 3.6.1 Abs. 4 LEP-Entwurf 2018 entscheiden zu können. <u>Interkommunale Kooperation</u> Eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist bei Bedarf für einzelne Gemeinden im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung (s. Ziffern 3.6.1 Abs. 5 und 3.8 LEP-Fortschreibung 2018) möglich. Basis für eine gemeinsame Vereinbarung ist eine regionale Ermittlung des Wohnungsneubaubedarfs und eine Schwerpunktsetzung des geplanten Wohnungsbaus auf Gemeinden, die hierfür aufgrund ihrer Infrastruktur, Siedlungsstruktur, verkehrlichen Anbindung und unter Beachtung ökologischer Belange besonders geeignet sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung um Aussagen zum realistischen Umfang der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich ergänzt wird (siehe Kap. 5 'Standortwahl'). Die überarbeitete Begründung wurde der Landesplanungsbehörde am 27.08.2019 zur Prüfung zugeschickt. Die Hinweise zu einer möglichen interkommunalen Kooperation werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Die Gemeinde Lutterbek ist Teil der Förderregion Kiel und Umland. Diese Kooperation hat sich das Ziel gesetzt, insbesondere im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung zukünftig enger zusammenzuarbeiten. Es wäre somit naheliegend, die Wohngebietsplanung der Gemeinde Lutterbek in die interkommunale Kooperation einzubeziehen. Zusammenfassend besteht hinsichtlich des Flächenumfangs ein Konflikt der 2. F-Plan-Änderung mit Zielen der Raumordnung, so dass eine Reduzierung der überplanten Fläche erforderlich ist. Hinsichtlich des B-Planes Nr. 4 sind zunächst Aussagen zur Innenentwicklung zu ergänzen. Eine abschließende Stellungnahme hierzu stelle ich daher zurück bis zur Vorlage überarbeiteter Planungsunterlagen. Darüber hinaus sollte die Gemeinde prüfen, wie ihre Planung in die interkommunale Kooperation der Förderregion einbezogen werden kann. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes so weit reduzieren, dass dieser sich auf die Größe des geplanten Baugebietes beschränkt. Wie bereits oben dargelegt wurde, sind der Landesplanungsbehörde am 27.08.2019 überarbeitete Planunterlagen übersandt worden. Daraufhin erfolgte am 12.09.2019 ein Planungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde den örtlichen Bedarf an Wohnraum decken möchte. Es bedarf somit einer konkreten Planung für die Gemeinde Lutterbek. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht					
40	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus					
41	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein	24.04.2019	X		Der NABU gibt zu dem Vorhaben - nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Preetz-Probstei. Die vorgesehene Fläche des Bebauungsplanes Nr. 4 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hagener Au von Probsteierhagen bis zur Einmündung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste zwischen Laboe und Stein“.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Die in der Begründung der Planung als notwendig dargestellte Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird vom NABU abgelehnt, da sie ungesetzlich wäre. Das ergibt sich aus der gesamten vorgelegten Planung, die nicht der geltenden Rechtslage entspricht. Die Entwicklung der Gemeinde wird durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (§1 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch / Fortschreibung Landesentwicklungsplan SH (LEP) - Entwurf 2018, Kap. 3.6.1, Ziff. 6 Z).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass es unter bestimmten Bedingungen möglich ist, dass eine Teilfläche aus einem Landschaftsschutzgebiet entlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön ist im vorliegenden Fall dafür zuständig, zu prüfen, ob eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet fachlich vertretbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 17.05.2019 der Gemeinde mitgeteilt hat, dass eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es handelt sich um eine Meinungsäußerung seitens des NABU. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Potentiale der Innenentwicklung geprüft hat. Hierbei ist herausgekommen, dass im Innenbereich nicht im ausreichenden Umfang Baumöglichkeiten zur Verfügung stehen, um den aktuellen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Die vom LEP zugelassenen Wohneinheiten werden in dem jetzt erweiterten Planungszeitraum im Innenbereich geschaffen werden. Die genannte Innenbereichsentwicklung wurde offensichtlich nicht erwogen. Auf Seite 9 unter 4.5. der Begründung der Planung wird zwar auf das „Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten“ der Gemeinde verwiesen und in Abb. 8 auch die Ergebniskarte gezeigt, doch findet sich im Text keinerlei Hinweis auf alternative Baumöglichkeiten im Innenbereich. Die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden insbesondere innerörtlichen Gebäuden sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten sind offensichtlich von der Gemeinde nicht in Betracht gezogen worden. Die Voraussetzungen für Überschreitungen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens nach Ziff. 4 und 5 Z LEP-Fortschreibung liegen nicht vor. Insbesondere kann der Wohnungsneubedarf für die örtliche Bevölkerung im Innenbereich gedeckt werden. Das geplante Gebiet des B-Planes Nr. 4 ist folglich nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde im Zuge der Erstellung des Innenbereichs- und Entwicklungsgutachtens ausführlich mit den Innenbereichspotentialen befasst hat. Gerade weil im Innenbereich keine Bebauungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, hat sich die Gemeinde entschieden, ein neues Baugebiet im Außenbereich zu entwickeln. Es wird ein neues Kapitel 5 'Standortwahl' in die Begründung aufgenommen. In diesem Kapitel werden die Baulücken und Bauflächen, die im Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten untersucht wurden, einzeln dargestellt und bewertet werden, so dass deutlich werden wird, warum die Gemeinde sich entschieden hat, die Fläche der hier vorliegenden Planung auszuwählen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Baulücken und Bauflächen im Innenbereich faktisch nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen, weil die Eigentümer nicht daran interessiert sind, die Baulücken und Bauflächen in den nächsten Jahren zu bebauen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Außenbereich ein Baugebiet ausgewiesen werden darf, wenn im Innenbereich

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Auch liegen Gründe für ein beschleunigtes Verfahren nicht vor. Das Innenbereichsgutachten der Gemeinde aus 2017 zeigt auf, dass die Eigentümer von Innenbereichsflächen ihre Bereitschaft bzw. ihren Willen, baulich nachzuverdichten, im Umfang von 23 - 26 WE für den Zeitraum bis 2030 erklärt haben. Das Innenministerium hat für die jetzt vorgelegte Planung für Lutterbek 20 bis 22 WE insgesamt bis 2030 zugelassen.	keine tatsächlich nutzbaren Baupotentiale zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 4 nicht im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der vorhandenen Bauwilligkeit zu berücksichtigen ist, in welchem Zeitraum die Grundstückseigentümer eine Bebauung anstreben. Da in der Gemeinde heute ein dringender Wohnungsbedarf besteht, werden Flächen benötigt, die kurzfristig zur Verfügung stehen. Das Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kurzfristig keine Baulücken im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen, um den aktuellen Wohnungsbedarf zu decken. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesplanungsbehörde die vorgelegte Planung geprüft hat und eine Stellungnahme zu der Planung abgegeben hat.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Das Gutachten zeigt in seiner Planzeichnung die Baulücken 1,2, 6, 8, 12 und 15 auf, die für eine Innenbereichsverdichtung zur Verfügung stünden. Die Gemeinde selber hat in ihrem Dorfgemeinschaftshaus zusätzliche 3 Wohnungen geschaffen. Die nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Hofstellen U1 bis U3 werden mit 9 - 22 WE durch Umnutzung gekennzeichnet. Recherchen des NABU ergeben allein für die Hofstelle U3 die geplante bzw. im Bau befindliche Umnutzung zu 10 WE(!).	Die Inhalte des Innenbereichs- und Entwicklungsgutachtens sind der Gemeinde bekannt. Der Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Es handelt sich um ein Ergebnis des Innenbereichs- und Entwicklungsgutachtens. Die Gemeinde hat den Sachverhalt geprüft. Der Eigentümer hat bisher einen Bauantrag für die Schaffung einer Wohnung gestellt. Diese Wohnung wurde bereits gebaut. Die Gemeinde hat große Zweifel daran, dass der Grundstückseigentümer die Absicht hat, auf seinem Grundstück, auf dem er selbst wohnt, insgesamt zehn zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen. Ein Mehrfamilienhaus mit zehn Wohnungen würde die Nutzungsmöglichkeiten auf dem Grundstück für den Grundstückseigentümer stark einschränken. Die Gemeinde hält es für sehr unwahrscheinlich, dass der Grundstückseigentümer bereit ist, diese Einschränkungen auf sich zu nehmen. Aus diesem Grund erscheinen aus Sicht der Gemeinde zehn Wohneinheiten, die in dem Scheunengebäude geschaffen werden sollen, für das Grundstück stark überdimensioniert.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Hof Voege (Hofstelle zu Nr. 11 und 12) hat die Schweinemast inzwischen ebenso eingestellt wie der Hof Stoltenberg (mit W3), so dass auch hier Umnutzungspotential besteht. Die Bauwilligkeit wurde in der Abfrage angemeldet (siehe Innenbereichsgutachten, Anlage 2). Die Hofstellen Brockmann, Klindt, Klinke, Voege und Stoltenberg ergeben ein Umnutzungspotential von ca. 30 bis 40 WE insgesamt. Die Einwohnerversammlung der Gemeinde zum Entwicklungsgutachten hat für das geplante B-Plangebiet offensichtlich kein positives Votum gefunden (rote Punkte der Darstellung).	Es wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich zu Konflikten führen kann, wenn Wohnbebauung an einen landwirtschaftlichen Betrieb (hier: Hof Voege) heranrückt. Es ist städtebaulich ungünstig, wenn der am Ortsrand liegende Betrieb zukünftig von Wohnbebauung eingerahmt wird. Hinsichtlich der Fläche W3 wird darauf hingewiesen, dass der Flächeneigentümer erst nach dem Jahr 2024 an einer baulichen Entwicklung der Fläche interessiert ist. Der Eigentümer hat sich noch nicht auf das Jahr festgelegt, wann er die Fläche bebauen bzw. zum Zweck einer Bebauung verkaufen möchte. Die Fläche steht somit nicht für eine kurzfristige Bebauung, die von der Gemeinde angestrebt wird, zur Verfügung. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt wurde, steht das ermittelte Potential von 30 bis 40 WE nicht aktuell für eine bauliche Nutzung zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche, die mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant wird, bereits bei der Aufstellung des Landschaftsplanes (Beschlussfassung im

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Der NABU wendet sich seit jeher gegen Flächenversiegelung im Außenbereich der Städte und Gemeinden (Innenbereich geht vor Außenbereich). Die vorgelegte Planung entspricht nicht der Rechtslage nach dem Entwurf der LEP-Fortschreibung und will auf einer fragwürdigen Basis die Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragen.	Jahr 1997) als 'Potentielle Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau' dargestellt wurde. Bei der Planung des Baugebietes 'Horsenkrog' wurde bereits berücksichtigt, dass im Süden ein weiteres Baugebiet anschließen kann. Das bedeutet, dass in der Gemeinde seit über 20 Jahren die Überlegung besteht, dass an diesem Standort ein Baugebiet entstehen könnte. Die Befragung des Eigentümers hat ergeben, dass dieser Interesse hat, die Fläche baulich zu entwickeln, und dass die Fläche kurzfristig zur Verfügung steht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Naturschutzverband darf sich gegen Flächenversiegelungen im Außenbereich aussprechen. Allerdings darf die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Baugebiet im Außenbereich ausweisen, wenn im Innenbereich keine Bebauungsmöglichkeiten bestehen, die sich kurzfristig zur Deckung eines konkreten Bedarfs nutzen lassen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde im Abstimmungsgespräch mit den zuständigen Behörden (u.a. Landesplanungsbehörde, untere Natur-

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Der NABU wendet sich hier deutlich gegen eine offensichtlich ungesetzliche Vorgehensweise. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	schutzbehörde) befindet. Die Gemeinde befolgt die Vorgaben der zuständigen Behörden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es handelt sich um eine Behauptung. Da sich die Gemeinde im Dialog mit den zuständigen Behörden befindet und deren Vorgaben in der Planung umsetzt, indem die Planung entsprechend überarbeitet wird, ist sichergestellt, dass die Planung nicht gegen Gesetze verstößt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer Stellungnahme an eine bestimmte Frist gebunden ist, die am 06.05.2019 abgelaufen ist. Eine nachträgliche Ergänzung der abgegebenen Stellungnahme ist nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nach den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen ist. Der NABU wird am weiteren Verfahren beteiligt werden.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
42	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Plön	02.07.2018	X		Die uns zugesandten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Auf folgende Punkte möchten wir gerne hinweisen: - Im östlichen Bereich verläuft eine 20 kV Freileitung. Folgende Sicherheitsabstände sind gemäß DIN VDE 0210 (DIN EN 50423-1 :2005) einzuhalten: • <u>Gebäude, Bauwerksteile (Freileitung über Gebäuden)</u> - von Dächern mit einer Neigung größer 15° 3,00 m - von Dächern mit einer Neigung kleiner gleich 15° 5,00 m - bei sonstigen Dacheindeckungen (Traglufthallen, Reetdach) 12,00 m • <u>Gebäude, Bauwerksteile (Freileitung neben Gebäuden)</u> - waagerechter Abstand 3,00 m - Bei Arbeiten in der Nähe der Freileitung mit Fördereinrichtungen, Hebwerkzeugen, Baumaschinen etc. ist ein Mindestabstand von 3,00 m unter Berücksichtigung des Ausschwingers der Leiterseile bei Wind einzuhalten. Eventuell notwendige Sicherheitsabschaltungen müssen 5 Werktage vorher angemeldet werden. - Zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie wird voraussichtlich die Errichtung einer Transformatorenstation notwendig werden. Die benötigte Grundfläche hierfür beträgt ca. 3,00 m x 5,00 m. Die Transformatorstation ist mitsamt der Anschlussleitungen durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern. Wir bitten Sie dies in den Planungen zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu den Abständen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 4 berücksichtigt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Bauausführung berücksichtigt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird ein Standort für die Transformatorstation festgesetzt werden.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					- Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energiestrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 4 berücksichtigt werden.
43	St. Katharinen-Kirche Probsteierhagen					
44	Stadtwerke Kiel AG	08.04.2019		X	Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45	TenneT TSO GmbH	05.04.2019		X	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.
46	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH					
47	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	30.04.2019		X	Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Lutterbek. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 1 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
48	Wehrführer der Gemeinde Lutterbek			X		
49	Private Stellungnahme 1, im Rahmen von § 3(1) BauGB	17.12.2019		X	Im Anhang dieser Mail Seite 6 Abbildung 4 verläuft die Grenze des F-Planes durch unsere Gärten. Können sie mir sagen warum dies so ist und welche Konsequenzen dies hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erweiterte Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änd. FNP bezieht einen Teil des bestehenden Wohngebietes mit ein, der aufgrund der Parzellenunschärfe der 1. Änd. FNP Lutterbek bisher nicht komplett abgedeckt ist. Zur planungsrechtlich vollständigen und einheitlichen Sicherung dieses Bereiches, orientiert sich der Geltungsbereich der 2. Änd. FNP daher an der Grenze der vormaligen 1. Änd. FNP.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lutterbek

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 02.04.2019 - 06.05.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Fazit / Beschlussempfehlung:

- Die Planung wird dahingehend überarbeitet, dass die 'Wohnbaufläche' (W) deutlich verkleinert wird. Der verkleinerten 'Wohnbaufläche' liegt ein Bebauungskonzept zugrunde, das die Schaffung von zwei Mehrfamilienhäusern (mit insgesamt elf Wohneinheiten) und zwölf Einfamilienhäusern vorsieht. Mit der Landesplanungsbehörde wurde am 12.09.2019 vereinbart, dass in dem geplanten Baugebiet max. 23 Wohneinheiten entstehen dürfen, wobei ein beträchtlicher Anteil der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern unterzubringen ist. Das überarbeitete Bebauungskonzept erhielt die Zustimmung der Landesplanungsbehörde. Das Bebauungskonzept bildet die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.
- Die Begründung wurde überarbeitet und inhaltlich ergänzt. Es erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Innenbereichspotentialen (siehe Kap. 5 'Standortwahl').

Die Gemeinde kann den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fassen.

erstellt am: 19.11.2019